AMTSBLATT
für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven | 14. April 2005 | 29. Jahrgang / Nr. 13

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

112. Bekanntmachung der Achtunddreißigsten Änderung des Flächennutzungsplanes der **Samtgemeinde Hagen**, Landkreis Cuxhaven

113. Bekanntmachung der Neununddreißigsten Änderung des Flächennutzungsplanes der **Samtgemeinde Hagen**, Landkreis Cuxhaven, Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Erweiterung Gewerbepark Döhrenacker“ der Gemeinde Hagen

114. Bekanntmachung der Dritten Änderung des Flächennutzungsplanes der **Samtgemeinde Hemmoor**, Landkreis Cuxhaven, vom 14. Dezember 2004

115. Satzung der **Gemeinde Bramstedt**, Landkreis Cuxhaven, über den Bebauungsplan Nr. 8 „Gewerbe- und Industriegebiet Bramstedt“ vom 27. September 2004

116. Haushaltssatzung der **Gemeinde Cadenberge**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2005 vom 10. März 2005

117. Zweite Satzung vom 22. März 2005 zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der **Gemeinde Geversdorf**, Landkreis Cuxhaven, vom 06. März 2001

118. Bekanntmachung der **Gemeinde Hagen**, Landkreis Cuxhaven, über den Bebauungsplan Nr. 46 „Erweiterung Gewerbepark Döhrenacker“

119. Haushaltssatzung der **Gemeinde Köhlen,** Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2005 vom 21. März 2005

120. Haushaltssatzung der **Gemeinde Lintig**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2005 vom 22. März 2005

121. Dritte Satzung vom 15. März 2005 zur Änderung der Hauptsatzung der **Gemeinde Loxstedt**, Landkreis Cuxhaven, vom 19. November 1996

122. Satzung der **Gemeinde Osten**, Landkreis Cuxhaven, über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Friedhof“ vom 02. Dezember 2004

123. Satzung der **Gemeinde Wremen**, Landkreis Cuxhaven, über die Erhebung der Liegegebühren für die Benutzung des Wremer Hafens (Hafenliegegebührensatzung) vom 23. Februar 2005

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

112.

BEKANNTMACHUNG
der Achtunddreißigsten Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hagen, Landkreis Cuxhaven

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB)

Die Achtunddreißigste Änderung wird zur Zeit mit zwei Flächen betrieben, von denen eine nach Abschluss der Planung als Sonstiges Sondergebiet zur Genehmigung eingereicht wird. Die Planung Lehnstedter Damm umfasst eine Fläche von ca. 1,05 ha, die Planung Wersaber Helmer eine Fläche von ca. 1,5 ha.

Mit der Ausweisung SO Sonstiges Sondergebiet soll die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung eines Gartenbaubetriebes mit einer Biogasanlage geschaffen werden.

Die Änderungsbereiche sind in der nachstehend abgedruckten Übersichtskarte stark umrandet gekennzeichnet.

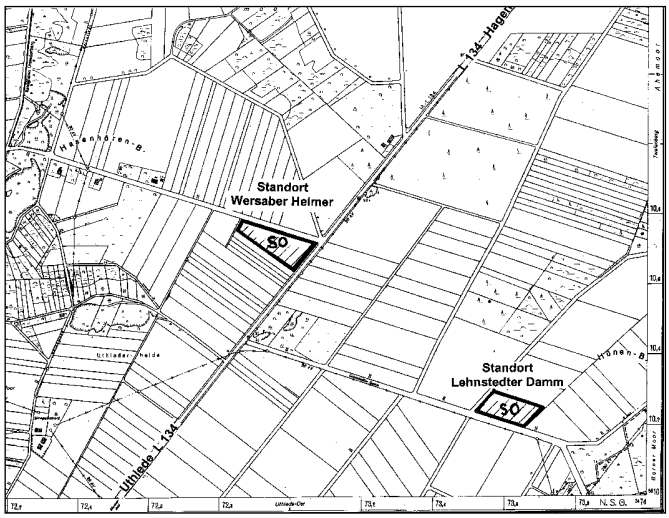

2. Bekanntmachung der öffentlichen Unterrichtung gemäß § 3 (1) BauGB

Hiermit lade ich gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches zur öffentlichen Unterrichtung über die Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung ein.

Die Unterrichtung findet am Donnerstag, den 21. April 2005, in der Zeit von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Rathaus der Samtgemeinde Hagen, Amtsplatz 3, 27628 Hagen statt. Der Änderungsentwurf wird vorgestellt und eingehend erläutert. Dabei ist allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Für eine rege Beteiligung wäre ich dankbar.

3. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Die Samtgemeinde Hagen hat den Entwurf der Achtunddreißigsten Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung fertig gestellt.

Der Entwurf der Achtunddreißigsten Änderung liegt mit der Begründung in der Zeit vom 27. April 2005 bis 27. Mai 2005 während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Hagen, Amtsplatz 3, 27628 Hagen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Zeit können Anregungen sowohl gegen den Planentwurf als auch gegen die Begründung vorgebracht werden.

Hagen, den 29. März 2005
(L.S.)

Samtgemeinde Hagen
Der Samtgemeindebürgermeister
Skorniakow

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 13 v. 14.4.2005 S. 95 -

113.

BEKANNTMACHUNG
der Neununddreißigsten Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hagen, Landkreis Cuxhaven, Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Erweiterung Gewerbepark Döhrenacker“ der Gemeinde Hagen

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB)

Die Neununddreißigste Änderung umfasst eine Fläche von ca. 35.500 m² die östlich des Gewerbeparks Döhrenacker (Ortseingang Hagen) an der L 134 liegt. Die Änderung soll als Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 46 „Erweiterung Gewerbepark Döhrenacker“ durchgeführt werden.

Mit der Ausweisung SO Großflächiger Einzelhandel soll die zentralörtliche Funktion der Gemeinde Hagen als Grundzentrum gestärkt werden.

Der Änderungsbereich ist in der nachstehend abgedruckten Übersichtskarte gestrichelt umrandet gekennzeichnet.

2. Bekanntmachung der öffentlichen Unterrichtung gemäß § 3 (1) BauGB

Hiermit lade ich gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches zur öffentlichen Unterrichtung über die Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung ein.

Die Unterrichtung findet am Donnerstag, den 21. April 2005, in der Zeit von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Rathaus der Samtgemeinde Hagen, Amtsplatz 3, 27628 Hagen statt. Der Änderungsentwurf wird vorgestellt und eingehend erläutert. Dabei ist allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Für eine rege Beteiligung wäre ich dankbar.

3. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Die Samtgemeinde Hagen hat den Entwurf der Neununddreißigsten Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung fertig gestellt.

Der Entwurf der Neununddreißigsten Änderung liegt mit der Begründung in der Zeit vom 27. April 2005 bis 27. Mai 2005 während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Hagen, Amtsplatz 3, 27628 Hagen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Zeit können Anregungen sowohl gegen den Planentwurf als auch gegen die Begründung vorgebracht werden.

Hagen, den 29. März 2005
(L.S.)

Samtgemeinde Hagen
Der Samtgemeindebürgermeister
Skorniakow

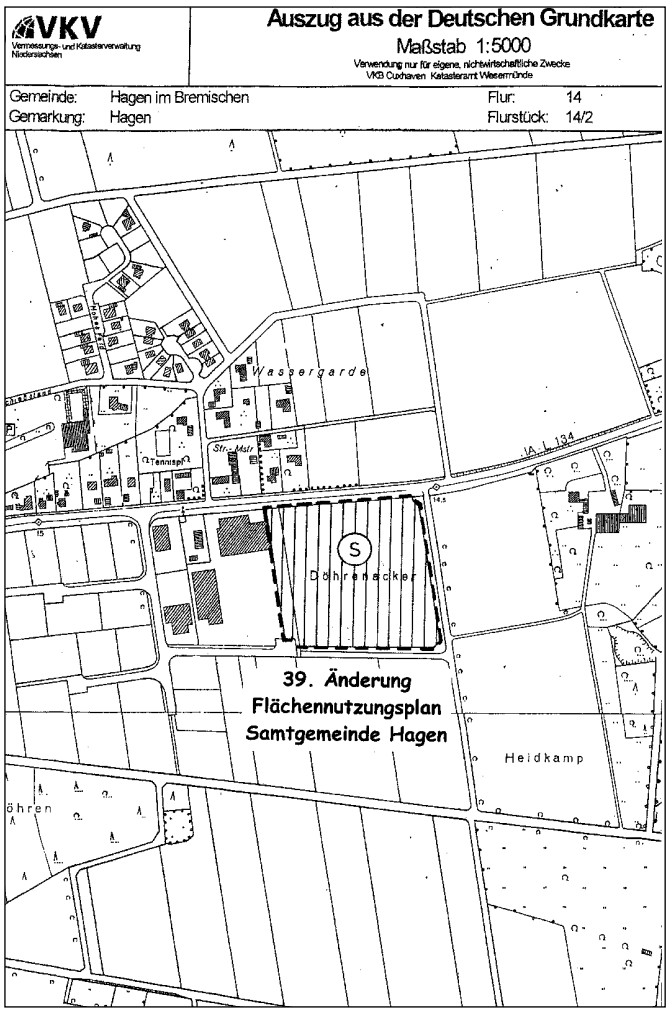

114.

BEKANNTMACHUNG
der Dritten Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hemmoor, Landkreis Cuxhaven, vom 14. Dezember 2004

Der Rat der Samtgemeinde Hemmoor hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2004 die Dritte Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht, beschlossen, die am 12. Januar 2005 dem Landkreis Cuxhaven zur Genehmigung vorgelegt wurde. Der Landkreis hat mit Verfügung vom 14. März 2005, AZ 61.20/01.07.03, diese Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) unter Auflagen genehmigt.

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung liegt in der Gemeinde Osten, Gemarkung Osten, Flur 3. Er ist in dem nachstehenden Übersichtsplan (S. 97) dick schwarz umrandet dargestellt.

Die Dritte Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht kann während der Öffnungszeiten im Rathaus Hemmoor, 21745 Hemmoor, Rathausplatz 5, Zimmer 20, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung auch Auskunft verlangen. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12.00 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14:00 bis 18:00 Uhr.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Dritte Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

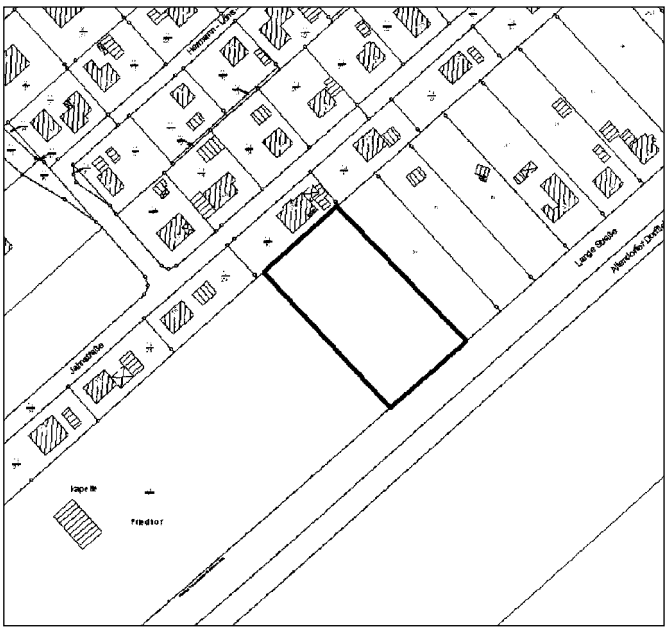

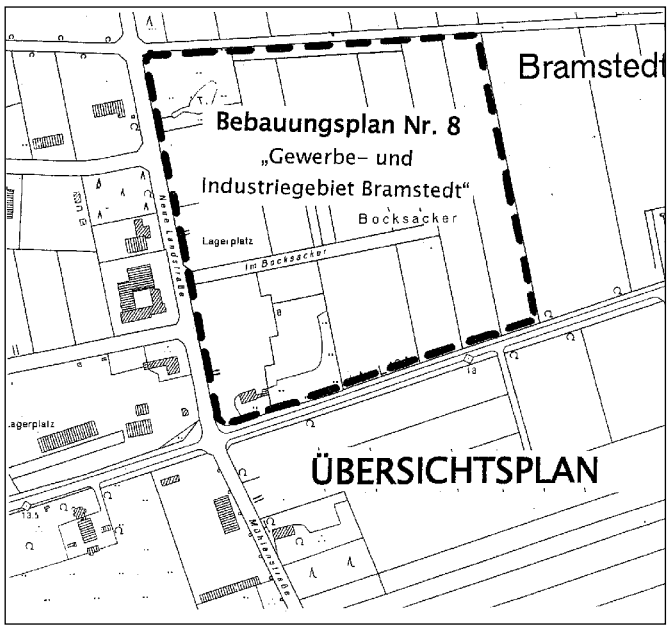

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Hemmoor, den 14. April 2005
(L.S.)

Samtgemeinde Hemmoor
Der Samtgemeindebürgermeister
Jens Koch

115.

SATZUNG
der Gemeinde Bramstedt, Landkreis Cuxhaven,
über den Bebauungsplan Nr. 8
„Gewerbe- und Industriegebiet Bramstedt“
vom 27. September 2004

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Bramstedt den Bebauungsplan Nr. 8 „Gewerbe- und Industriegebiet Bramstedt“, mit integriertem Grünordnungsplan, bei gleichzeitiger Aufhebung einer Teilfläche des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gewerbegebiet“ und dessen Zweite Vereinfachte Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Bramstedt, den 27. September 2004

Gemeinde Bramstedt
Hoffmann
(L.S.) Bürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. 8 „Gewerbe- und Industriegebiet Bramstedt“ ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, und wird daher gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan gestrichelt umrandet gekennzeichnet.

Der Bebauungsplan und seine Begründung können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Büro der Gemeinde Bramstedt, Ortsstraße 1, 27628 Bramstedt-Wittstedt und im Rathaus der Samtgemeinde Hagen, Amtsplatz 3, 27628 Hagen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 8 „Gewerbe- und Industriegebiet Bramstedt“ in Kraft.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass die beachtliche Verletzung der in § 214 Absatz 1 Nr.1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bramstedt geltend gemacht worden ist. Beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bramstedt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bramstedt, den 16. März 2005

Gemeinde Bramstedt
Hoffmann
(L.S.) Bürgermeister

116.

HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Cadenberge, Landkreis Cuxhaven,
für das Haushaltsjahr 2005 vom 10. März 2005

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 634), hat der Rat der Gemeinde Cadenberge in der Sitzung am 10. März 2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	2.031.500 Euro
	in der Ausgabe auf	2.031.500 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	137.000 Euro
	in der Ausgabe auf	137.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird festgesetzt auf 0 Euro.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 Euro.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 338.500 Euro.

§ 5

Gem. § 89 NGO sind vom Rat zu beschließen:

a) überplanmäßige Ausgaben, wenn sie einen Betrag von 10.000 Euro überschreiten
b) außerplanmäßige Ausgaben, wenn sie einen Betrag von 5.000 Euro überschreiten.

§ 6

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	(Grundsteuer A)	420 v. H.
b) für Grundstücke	(Grundsteuer B)	420 v. H.
2. Gewerbesteuer		370 v. H.

Cadenberge, den 10. März 2005

Gemeinde Cadenberge

Jungclaus
Gemeindedirektor (L.S.) Heinssen
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Cadenberge für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, in der Zeit vom 18. April 2005 bis 26. April 2005 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Am Dobrock, Am Markt 1, 21781 Cadenberge öffentlich aus.

Cadenberge, den 14. April 2005

Gemeinde Cadenberge
Der Gemeindedirektor
Jungclaus

117.

ZWEITE SATZUNG
vom 22. März 2005 zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Geversdorf, Landkreis Cuxhaven, vom 06. März 2001

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung der überörtlichen Kommunalprüfung vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 638), hat der Rat der Gemeinde Geversdorf in seiner Sitzung am 22. März 2005 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I
Änderung der Satzung

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2
Aufwandsentschädigungen

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 18,00 Euro.

Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils um einen Betrag von 9,00 Euro gekürzt, wenn das Ratsmitglied an einer der in § 1 Abs. 8 aufgeführten Sitzungen usw. ohne Angabe von Gründen nicht teilnimmt.

Ratsmitglieder, denen ein Aufwand für eine Kinderbetreuung entsteht, erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von 10,50 Euro.

Voraussetzung für die Zahlung der erhöhten Aufwandsentschädigung ist eine schriftliche Erklärung des Ratsmitgliedes, dass für mindestens ein Kind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zusätzlicher Betreuungsaufwand durch die Tätigkeit als Ratsmitglied entsteht. Liegt eine solche Erklärung vor, wird die erhöhte Aufwandsentschädigung jeweils für die Dauer des Kalenderjahres gezahlt. Danach ist eine erneute Erklärung vorzulegen.

(2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung:

a)	der Bürgermeister	260,00 Euro
b)	der Erste stellvertretende Bürgermeister	30,00 Euro
c)	der Zweite stellvertretende Bürgermeister	20,00 Euro
d)	Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzende	20,00 Euro
e)	die übrigen Mitglieder des Verwaltungsausschusses	20,00 Euro

f) Besteht für einen Funktionsträger nach Absatz 2 Anspruch auf Zahlung einer erhöhten Aufwandsentschädigung nach Absatz 1, so erhöhen sich die in Absatz 2 genannten Sätze für diese um 10,50 Euro.

(3) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 2 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von dieser Aufwandsentschädigung nur die jeweils höchste.

(4) Der allgemeine Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 75,00 Euro.

(5) Der Ortsheimatpfleger erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 17,50 Euro.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2005 in Kraft.

Geversdorf, den 22. März 2005

Gemeinde Geversdorf
Peterson
(L.S.) Bürgermeister

118.

BEKANNTMACHUNG
der Gemeinde Hagen, Landkreis Cuxhaven, über den Bebauungsplan Nr. 46 „Erweiterung Gewerbepark Döhrenacker“

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Bebauungsplan Nr. 46 umfasst eine Fläche von ca. 35.500 m² die östlich des bestehenden Gewerbeparks Döhrenacker (Ortseingang Hagen) an der L 134 liegt.

Mit der Ausweisung SO Großflächiger Einzelhandel soll die zentralörtliche Funktion der Gemeinde Hagen als Grundzentrum, gestärkt werden.

Der Bebauungsplanbereich ist in der nachstehend abgedruckten Übersichtskarte (S. 99) gestrichelt umrandet gekennzeichnet.

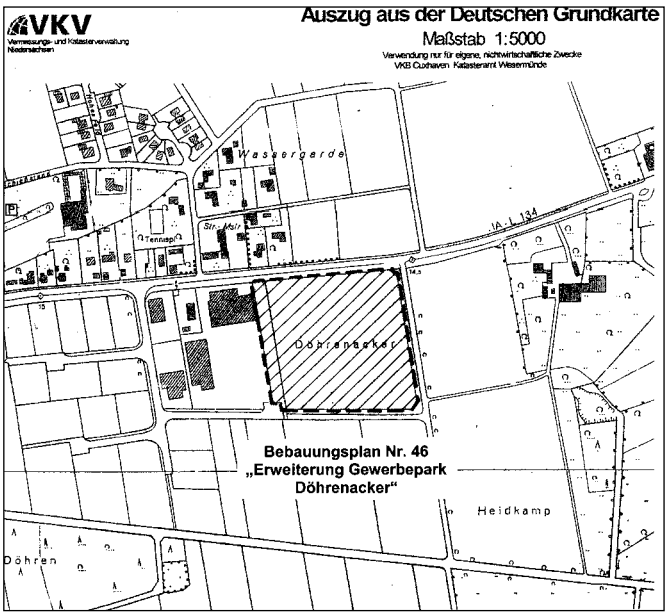

2. Bekanntmachung der öffentlichen Unterrichtung gemäß § 3 (1) BauGB

Hiermit lade ich gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches zur öffentlichen Unterrichtung über die Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung ein.

Die Unterrichtung findet am Donnerstag, den 21. April 2005, in der Zeit von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Rathaus der Samtgemeinde Hagen, Amtsplatz 3, 27628 Hagen statt. Der Bebauungsplanentwurf wird vorgestellt und eingehend erläutert. Dabei ist allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Für eine rege Beteiligung wäre ich dankbar.

3. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Die Gemeinde Hagen hat den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 46 „Erweiterung Gewerbepark Döhrenacker" und die Begründung fertig gestellt.

Der Entwurf liegt mit der Begründung in der Zeit vom 27. April 2005 bis 27. Mai 2005 während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Hagen, Amtsplatz 3, 27628 Hagen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Zeit können Anregungen sowohl gegen den Planentwurf als auch gegen die Begründung vorgebracht werden.

Hagen, den 06. April 2005

Gemeinde Hagen
Schwertfeger
(L.S.) Bürgermeisterin

119.

HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Köhlen, Landkreis Cuxhaven,
für das Haushaltsjahr 2005 vom 21. März 2005

Auf Grund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 634), hat der Rat der Gemeinde Lintig in seiner Sitzung am 21. März 2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	425.400,- €
	in der Ausgabe auf	477.600,- €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	28.000,- €
	in der Ausgabe auf	28.000,- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2005 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 0,- € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,- € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 121.800,- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	(Grundsteuer A)	450 v. H.
b. für Grundstücke	(Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag		320 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 5.000,- € je Haushaltsstelle im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt gelten als unerheblich im Sinne des § 89 der Niedersächsischen Gemeindeordnung.

Köhlen, den 21. März 2005

Gemeinde Köhlen
Döscher
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Köhlen für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 634), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 06. April 2005 unter dem Aktenzeichen: 20 14 20 27 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 18. April 2005 bis 26. April 2005 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Köhlen öffentlich aus.

Köhlen, den 14. April 2005

Gemeinde Köhlen
Der Bürgermeister
Döscher

120.

HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Lintig, Landkreis Cuxhaven,
für das Haushaltsjahr 2005 vom 22. März 2005

Auf Grund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 634), hat der Rat der Gemeinde Lintig in seiner Sitzung am 22. März 2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	558.700,- €
	in der Ausgabe auf	575.400,- €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	30.400,- €
	in der Ausgabe auf	30.400,- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2005 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 0,- € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,- € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 115.800,- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	(Grundsteuer A)	420 v. H.
b. für Grundstücke	(Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag		320 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 5.000,- € je Haushaltsstelle im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt gelten als unerheblich im Sinne des § 89 der Niedersächsischen Gemeindeordnung.

Lintig, den 22. März 2005

Gemeinde Lintig
Stemmermann
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Lintig für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 634), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 05. April 2005 unter dem Aktenzeichen: 20 14 20 31 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 18. April 2005 bis 26. April 2005 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Lintig öffentlich aus.

Lintig, den 14. April 2005

Gemeinde Lintig
Der Bürgermeister
Stemmermann

121.

DRITTE SATZUNG
vom 15. März 2005 zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Loxstedt, Landkreis Cuxhaven, vom 19. November 1996

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 634), hat der Rat der Gemeinde Loxstedt in seiner Sitzung am 15. März 2005 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Satzung

§ 7 erhält folgende Fassung

§ 7
Allgemeine Vertretung des Gemeindedirektors

Für die allgemeine Vertretung des Gemeindedirektors ist gem. § 61 NGO in Verbindung mit § 81 NGO das Amt eines Beamten auf Zeit eingerichtet. Die Wahlzeit beträgt 8 Jahre. Die Amtsinhaberin/ der Amtsinhaber trägt die Bezeichnung „Erste Gemeinderätin“ oder „Erster Gemeinderat“.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01. Juli 2005 in Kraft.

Loxstedt, den 15. März 2005

Gemeinde Loxstedt
Kaliske — Taxius
Bürgermeister (L.S.) Gemeindedirektor

Genehmigung

Die vom Rat der Gemeinde Loxstedt in seiner Sitzung am 15. März 2005 beschlossene Dritte Änderung der Hauptsatzung wird hiermit gemäß §§ 6, 7 Abs. 2 und 133 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 634), kommunalaufsichtlich genehmigt.

Cuxhaven, den 31. März 2005

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
Im Auftrage
Küver
Kreisamtmann

122.

SATZUNG
der Gemeinde Osten, Landkreis Cuxhaven, über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Friedhof“ vom 02. Dezember 2004

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Osten diesen Bebauungsplan Nr. 5 „Am Friedhof“, bestehend aus der Planzeichnung, den nebenstehenden textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften, als Satzung beschlossen.

Osten, den 02. Dezember 2004

Gemeinde Osten
Hubert
(L.S.) Bürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. 5 „Am Friedhof“ wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan sind die Grenzen des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Friedhof“, Gemarkung Osten, Flur 3, durch schwarze Umrandung dargestellt.

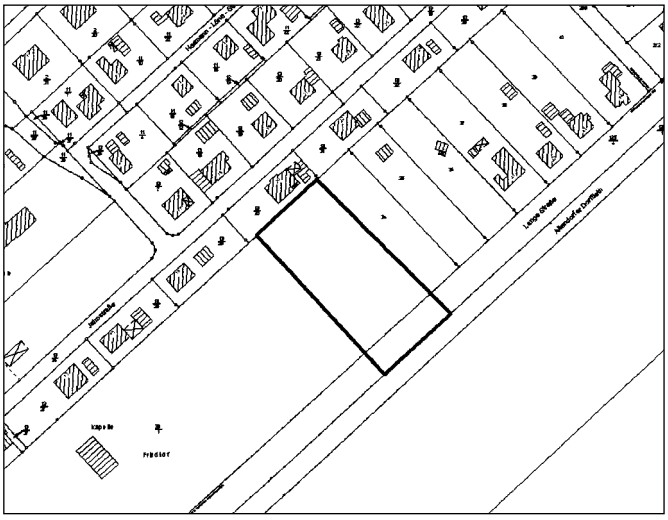

Der Bebauungsplan mit seiner Begründung kann im Gemeindebüro Osten, 21756 Osten, Hinter den Höfen 1, während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 5 „Am Friedhof“ in Kraft.

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Osten, den 14. April 2005

Gemeinde Osten
Hubert
(L.S.) Bürgermeister

123.

SATZUNG
der Gemeinde Wremen, Landkreis Cuxhaven,
über die Erhebung der Liegegebühren für die Benutzung des Wremer Hafens (Hafenliegegebührensatzung)
vom 23. Februar 2005

Aufgrund der §§ 6 und 83 Absatz 1 der der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 634) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Bekanntmachung der Neufassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Gemeinde Wremen in seiner Sitzung vom 23. Februar 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Wremen betreibt einen Hafen im Bereich des Wremer Tiefs. Zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung der Hafenanlagen und -einrichtungen erhebt die Gemeinde Liegegebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Die Benutzung des Hafenbereiches, ausgenommen der Bereich des Yachthafens, ist gebührenpflichtig.

§ 3

Die Liegegebühr beträgt:

a)	für Sportfahrzeuge (Segel- und Motorboote)	
	bis zu einer Länge von 5 m	1,55 € pro Tag
	über 5 m bis zu 10 m Länge	3,05 € pro Tag
	über 10 m Länge	5,10 € pro Tag
b)	für See- und Binnenschiffe, Fischereifahrzeuge, sonstige Fahrzeuge, Fahrgastschiffe und schwimmende Geräte	
	bis 10 m Länge	5,10 € pro Tag
	über 10 m Länge	7,65 € pro Tag
c)	für See- und Binnenschiffe, Fischereifahrzeuge, sonstige Fahrzeuge, Fahrgastschiffe und schwimmende Geräte, die in das Schiffsregister für den Bereich der Gemeinde Wremen eingetragen sind,	
	bis 10 m Länge	243,00 € pro Jahr
	über 10 m Länge	486,00 € pro Jahr

§ 4

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Schiffes. Gebührenpflichtig sind außerdem zum Nießbrauch oder sonstige zur Nutzung des Schiffes dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 5

(1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils in den Fällen des § 3 Buchstabe a und b mit dem Tage des Einlaufens in den Hafenbereich und endet am Tage des Verlassens des Hafenbereiches. Angefangene Tage werden bei der Berücksichtigung der Gebühr in vollem Umfange berücksichtigt.

(2) In den Fällen des § 3 Buchstabe c beginnt die Gebührenpflicht mit der Eintragung in das Schiffsregister für den Bereich der Gemeinde Wremen und endet mit dem Tage der Austragung des Schiffes aus dem Schiffsregister für den Bereich der Gemeinde Wremen. Bei der Berechnung der zeitanteiligen Liegegebühr werden angefangene Monate in vollem Umfange berücksichtigt.

(3) Die Liegegebühr umfasst ausschließlich die Benutzung des Hafens, nicht aber die Versorgung mit Strom und Wasser.

§ 6

(1) In den Fällen des § 3 Buchstabe a und b wird die Liegegebühr vor Abfahrt des Schiffes fällig.

(2) In den Fällen des § 3 Buchstabe c wird die Liegegebühr durch schriftlichen Bescheid erhoben, wobei die Gebühr in vier gleichen Raten zum 01. April, 01. Juni, 01. August und 01. Oktober eines jeden Jahres zu entrichten ist.

§ 7

(1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Liegegebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Ordnungswidrig nach § 18 NKAG handelt, wer entgegen § 7 Absatz 1 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder seiner Pflicht gemäß § 6 Absatz 1 zur Abführung der Liegegebühr nicht nachkommt.

§ 8

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04. Juli 2001 außer Kraft.

Wremen, den 23. Februar 2005

Gemeinde Wremen

Dahl		Neumann
Bürgermeister	(L.S.)	Gemeindedirektor

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

Das »Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven« erscheint nach Bedarf -
Herstellung: H. Manthey, Cuxhaven